



S a t z u n g
über die Verleihung von Ehrungen
durch die Gemeinde Merching

Die Gemeinde Merching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.6.1993 (GVBl. 5. 392) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Merching ehrt Bürger oder andere Persönlichkeiten durch

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
2. Verleihung des Ehrenringes
 - a) Verleihung des Goldenen Ehrenringes
 - b) Verleihung des Silbernen Ehrenringes
3. Verleihung der Bürgermedaille
4. Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht gemäß Art. 16 GO ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Merching lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit entscheidend die Entwicklung der Gemeinde Merching beeinflusst und so das Wohl der Allgemeinheit gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen (z.B. in Bereichen der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Sozialwesen oder ähnlichen) das Ansehen der Gemeinde Merching außergewöhnlich gemehrt hat.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung des Ehrenbürgerbriefes und einer Wappennadel oder Wappenspange.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Merching einzuladen.
- (4) Der Ehrenbürgerbrief und die Wappennadel/Wappenspange gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 3

Verleihung des Ehrenringes

- (1) Der Goldene Ehrenring stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Er wird verliehen für eine außerordentlich lange und erfolgreiche Tätigkeit für die Allgemeinheit insbesondere auf den Gebieten des öffentlichen Lebens, der

Kultur, der Wirtschaft und des Sozialwesens zum Wohle der Gemeinde Merching.

- (2) Mitgliedern des Gemeinderates, die während einer Dauer von drei Wahlperioden oder mindestens 18 Jahre dem Gemeinderat angehört haben, wird der Silberne Ehrenring verliehen.
- (3) Der Ehrenring trägt das Wappen der Gemeinde Merching und wird aus Gold oder Silber gefertigt.
- (4) Der Ehrenring wird in einer Festsitzung des Gemeinderates mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (5) Träger des Ehrenringes sind zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Merching einzuladen.
- (6) Der Ehrenring und die Urkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 4

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Besondere Verdienste um die Gemeinde Merching, insbesondere durch wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet oder besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, würdigt die Gemeinde Merching durch die Verleihung einer Bürgermedaille.
- (2) Mitgliedern des Gemeinderates, die während der Dauer von zwei Wahlperioden oder mehr als 12 Jahre dem Gemeinderat angehört haben, wird die Bürgermedaille verliehen.
- (3) Die Bürgermedaille wird in Form einer Münze aus Silber gefertigt. Sie trägt das Wappen der Gemeinde Merching und die Umschrift "Für besondere Verdienste – Gemeinde Merching", außerdem werden der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung eingraviert.
- (4) Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Gemeinderates zusammen mit einer Wappennadel oder Wappenspange und einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, überreicht.
- (5) Träger der Bürgermedaille sollen zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Merching eingeladen werden.
- (6) Bürgermedaille, Wappennadel/Wappenspange und Urkunde gehen in das Eigentum der geehrten Person über und verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 5

Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden nach Bürgern

- (1) Die Gemeinde Merching benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
- (2) Durch Beschluss des Gemeinderates können Straßen Plätze oder öffentliche Gebäude umbenannt werden, wenn Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen oder auch die bauliche Entwicklung dies angebracht erscheinen lassen.

§ 6 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für Ehrungen nach dieser Satzung können vom Bürgermeister und jedem Mitglied des Gemeinderates eingebracht werden. Darüber hinaus können von allen in Merching tätigen Parteien Verbänden, Organisationen, Vereinen und auch von Einzelpersonen Vorschläge an den Gemeinderat herangetragen werden.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
- (3) Über die Vorschläge entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekannt gegeben.
- (4) Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren möglich.

§ 7 Allgemeines

- (1) Im Laufe der Zeit können einer Persönlichkeit mehrere Auszeichnungen nach dieser Satzung verliehen werden.
- (2) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder kann der Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten eine ausgesprochene Ehrung widerrufen. In diesem Falle sind die Auszeichnungen zurückzugeben. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte steht dem Widerruf gleich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merching, den 30.01.2002

Brigitte Meyer
1. Bürgermeisterin